

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1921)
Heft: 1

Artikel: Soziale Frauenschule Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ter gewissen Umständen, zum Beispiel wenn keine Kinder da sind, oder wo das Schulpensum auf ein vernünftiges Mass reduziert ist, lassen sich die beiden Dinge auch wohl vereinigen. Aber der Staat muss einen gewissen Schutz haben, dass sich nicht Missbräuche einschleichen. Und diesen Schutz möchten wir ihm in der von uns vorgeschlagenen Regelung geben.

Dieser Vorschlag ist das Ergebnis unserer Basler Verhältnisse und muss aus ihnen verstanden werden. Man könnte ja sagen: Der Staat als Arbeitgeber hat sich nur darum zu bekümmern, ob die von ihm geforderte Arbeit gut ausgeführt wird. Ist er nicht befriedigt, so mag er die Lehrerin entlassen. Das hört sich in der Theorie sehr schön an, hat aber in der Praxis seinen grossen Haken. Zunächst sind wir Basler Lehrer und Lehrerinnen sozusagen auf Lebenszeit angestellt, da keine Wiederwahl stattfindet. Bis man aber ein Mitglied des Lehrkörpers entlassen kann, müssen ganz grobe und bedenkliche Dinge vorkommen. Zwischen einer guten Amtsführung und einer solchen, die zur Entlassung berechtigt, ist die hohe Stufenleiter der erträglichen, mässigen und sehr mässigen Amtsführungen, gegen die der Staat kein Mittel besitzt. Wenn er nun die Befürchtung hegt, dass diese Art von Amtsführungen durch eine Doppelbelastung der Lehrerinnen vermehrt werde, so hat er das Recht, dagegen seine Massregeln zu ergreifen. Es braucht sich übrigens nicht einmal um Vernachlässigung des Amtes zu handeln. Auch andere Unzukömmlichkeiten können eintreten. Eine schwächliche Lehrerin, die schon vorher die Stellvertretungskasse oft in Anspruch nahm, heiratet und nimmt damit noch weitere Lasten auf sich. Da steht zu erwarten, dass sie in Zukunft noch öfters ihre Arbeit unterbrechen muss, auch dass der Staat schon früh für ihre Pensionierung aufzukommen hat. Da können wir ihm nicht einfach zumuten, zuzusehen. Er tut es ja auch den Männern gegenüber nicht. Nur kann es sich bei ihnen nicht um den Fall der Verheiratung handeln, da nach unsren heutigen Zuständen daraus für den Mann keine neue Tätigkeit erwächst. Aber es ist unsren Beamten zum Beispiel auch untersagt, ein Ladengeschäft oder sonst eine berufliche Tätigkeit neben ihrem Amt zu betreiben, selbst wenn sie versprechen, die damit verbundene Arbeit durch andere ausführen zu lassen. Somit werden die Frauen nicht grundsätzlich anders behandelt als die Männer.

Wenn wir nun den Wunsch haben, auch dem Staat als dem Arbeitgeber gerecht zu werden, so erscheint uns das bei der vorgeschlagenen Regelung für möglich. Der leitende Gedanke dabei ist der: Bei der Verheiratung einer Lehrerin findet zwischen ihr und der ihr vorgesetzten Behörde eine Auseinandersetzung statt. Die Lehrerin darf nicht einfach — wie das etwa in Basel vorgekommen sein soll — ihre Namensänderung dem Erziehungsdepartement mitteilen mit der Anweisung, ihr den Gehalt künftig an die neue Adresse zu senden. Die vorgesetzte Behörde hat den Wünschen der Lehrerin in bezug auf das Amt zu entsprechen, wenn sie ihr als berechtigt und begründet vorkommen. Es soll z. B. eine Lehrerin ihr Ver-

bleiben im Amt ohne weiteres mit ihrer Liebe zum Beruf begründen können; aber dieser Grund wird nicht zwingend sein, wenn nach Ansicht der Inspektion die Amtsführung eben diese Liebe nicht zum Ausdruck bringt. Wirtschaftliche Gründe allein ohne das Vorhandensein von guten Lehrfähigkeiten dürften nach unserer Ansicht nie ausschlaggebend sein. Das sind wir der Schule und der Jugend schuldig. Die grosse Schwierigkeit dieser Regelung — dessen sind wir uns wohl bewusst — liegt in der Tatsache, dass wir damit auf die Einsicht unserer Behörden angewiesen sind. Darum kommen wir aber auch in andern Fällen nicht herum. Jedenfalls ist uns dieser Gedanke weniger peinlich als der eines kategorischen Verbotes, mit dem wir ziemlich sicher zu rechnen haben, wenn unser Vorschlag nicht angenommen wird.

Sobald der Ratschlag der Regierung erschienen ist, wird auch die Vereinigung für Frauenstimmrecht sich mit der Sache befassen, der gewiss grosse prinzipielle Bedeutung zuzumessen ist. Der Verein wird es dann an der Oeffentlichkeit tun, um die Ansicht weiterer Frauenkreise zu Gehör zu bringen. Einstweilen ist unsere Resolution dem Erziehungsdepartement übergeben worden, und wir werden auch für ihre Verbreitung in der Presse sorgen, damit sich unsere Frauenwelt vorgängig der öffentlichen Besprechung in unserer Versammlung mit der Sache beschäftigt.*)

G. Gerhard.

Soziale Frauenschule Zürich.

In den am 11. Januar 1921 beginnenden Kursen der Sozialen Frauenschule Zürich finden neben den Vollschülerinnen für einzelne Vortragsserien auch Hörerinnen Aufnahme. Es kommen in erster Linie Frauen in Betracht, welche, schon in ehrenamtlicher oder beruflicher sozialer Arbeit stehend, das Bedürfnis haben, ihre theoretischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Für Hörerinnen sind folgende Vortagsserien zugänglich: „Soziale Gesetzgebung“, Herr Dr. Briner, Vorsteher des kant. Jugendamtes, Dienstag und Freitag 8—9 Uhr vorm. — „Volkswirtschaft“, Frl. Dr. Helene Wild, Montag und Donnerstag 8—9 Uhr vorm. — „Einführung in die Armenpflege“, Herr Dr. Weber, 1. Sekretär der Bürgerl. Armenpflege Zürich, Mittwoch 8—9 Uhr vorm. — „Sozial-Hygiene“, Herr Prof. v. Gonzenbach, Mittwoch 10—12 Uhr Vorm. — „Bürgerkunde“, Dr. Largiadèr, Freitag 9—10 Uhr vorm. — „Volks- und Jugendliteratur“, Frl. Maria Wyss, Freitag 1/2—6 Uhr.

Einschreibegebühren pro Wochenstunde und Quartal Fr. 10.—, Einzelvorträge Fr. 1.50. Anmeldung bei der Schulleitung, Talstrasse 18, Zürich.

*) Ein Artikel über die gleiche Frage, wie sie auch in Zürich aktuell ist, muss auf die nächste Nummer verschoben werden.

Die Red.